

ADONIS Modellreport

25.07.2024

Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot des
Beseitigens oder Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken,
lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten
Zeitraums bearbeiten
(Geschäftsprozessdiagramm)

ALLGEMEIN

Prozesstyp	Kernprozess
------------	-------------

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums bearbeiten	99090023276000
Referenzierte Prozessbibliothek		Prozessbibliothek M-V	
Referenzierte LeiKa-Leistung		Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Ausnahmegenehmigung	
Prozessschlüssel		99090023276000	
Bezeichnung (FIM)		Verbot der Beseitigung oder des Abschneidens bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums Ausnahmegenehmigung	
Stand vom		01.06.2022	
Version (FIM)		01.00.00	
Fachlich freigebende Stelle		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V	
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			

Bezeichnung
04: Bremen
05: Nordrhein-Westfalen
06: Hessen
07: Rheinland-Pfalz
08: Baden-Württemberg
09: Bayern
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Definition (FIM)	Der Antrag dient dazu, eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten, um im Zeitraum

	vom 01. März bis 30. September bestimmte Bäume, Hecken, lebende Zäune und Gebüsche trotz allgemeinem Verbot beseitigen oder rückschneiden zu dürfen.	
Beschreibung (FIM)	Die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege prüft nach Eingang des Antrags, ob einer der Ausnahmetatbestände vorliegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt sie eine Ausnahmegenehmigung, andernfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid. Gegebenenfalls kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, falls die Beseitigung oder das Rückschneiden bereits vor Antragstellung vorgenommen wurde.	
Menge	0	
Zeitspanne	Pro Jahr	
Initiator	Antragstellende Person	
Hauptakteur	Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege	
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person	
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)		
Dokumentsteckbrief		ID
Antrag Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigung oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune und Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums		D13000079
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)		
Dokumentsteckbrief		ID
Bescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche		D13000165
Ablehnungsbescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche		D13000166

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	07.09.2023 00:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Status	5: fachlich freigegeben (silber)
Fachlich freigegeben am	01.09.2023 00:00
Formell freigegeben am	01.09.2023 00:00

LEBENSZYKLUS

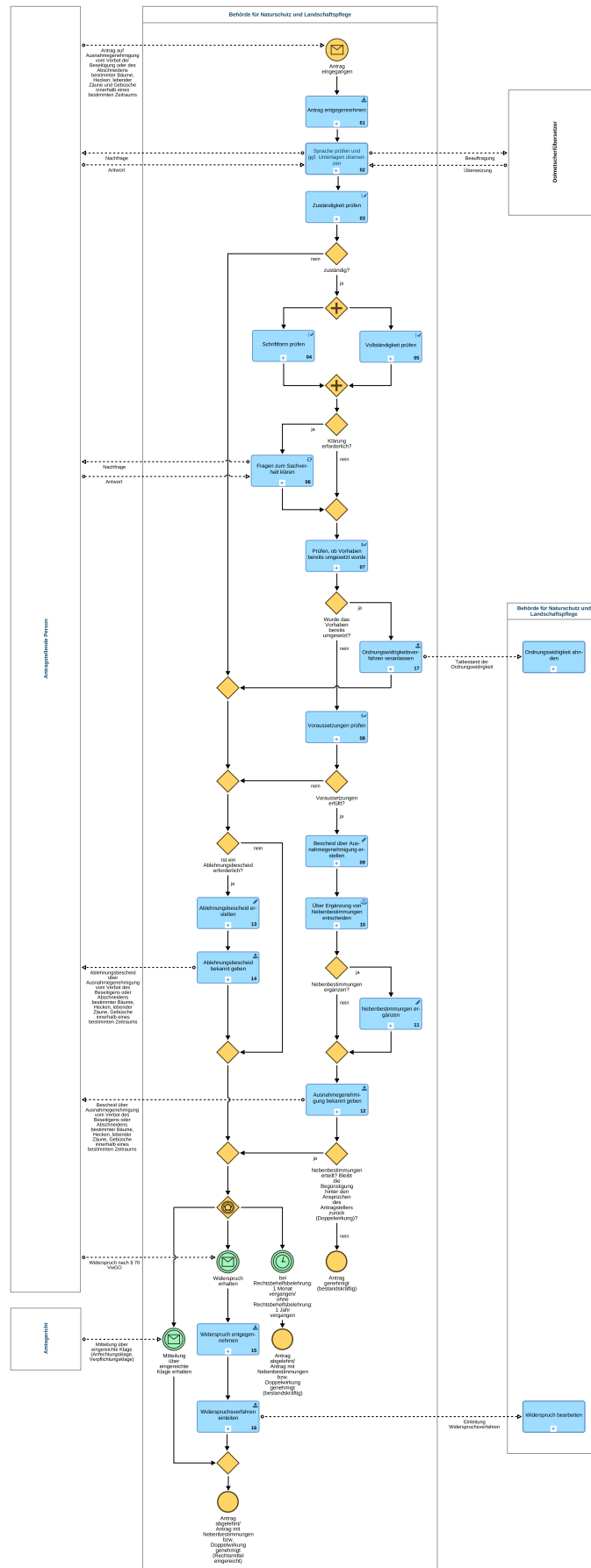
Status	Freigegeben
Version	1.00
Versionshistorie	

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	26.07.2022 19:57	Robert El-Gayar (extern32@em.mv-regierung.de)	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	18.08.2022 11:10	Diana Matzek (extern04@em.mv-regierung.de)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte Offene Punkte prüfen. (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	19.06.2023 19:43	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: Korrekturen/ Anpassungen nach meth. QS vorgenommen; Offene Fragen können nach Sichtung gelöscht werden. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	28.06.2023 10:07	Diana Matzek (extern03@im.mv-regierung.de)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte offene Punkte berücksichtigen. Danke! (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	27.07.2023 09:30	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung
Kommentar: Korrekturen/ Anpassungen nach meth. QS vorgenommen; Offene Fragen können nach Sichtung gelöscht werden. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	08.08.2023 08:05	Diana Matzek (extern03@im.mv-regierung.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zur fachlichen	01.09.2023 10:37	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.03	In fachlicher Prüfung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.				
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	07.09.2023 12:34	Diana Matzek (extern03@im.mv-regierung.de)	1.00	Freigegeben
Gültig ab	07.09.2023			
Gültig bis	07.09.2024			
Wiedervorlagedatum	07.08.2024			

SYSTEMINFORMATION

Autor	El-Gayar Robert (extern32@em.mv-regierung.de)
Angelegt am	26.07.2022 19:57
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	24.07.2024 15:44



01 Antrag entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__39.html
§ 67 (1) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html
§ 17 (3) Satz 2 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (5) Es ist verboten, (...) (...) - Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, § 67 BNatSchG (Befreiungen) (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <u>Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.</u> § 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (3)	

Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. <u>Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.</u> Die <u>Genehmigung ist</u> zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.	
Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigung oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune und Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums	D13000079

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Antrag Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigung oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune und Gebüsche innerhalb eines bestimmten Zeitraums		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Sprache prüfen und ggf. Unterlagen übersetzen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Sprache prüfen und Unterlagen übersetzen 1.00
Globaler Teilprozess	Ja

RAG (FIM)

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02
--------------------------------	----

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 3 (2) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__3.html
§ 17 (3) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 3 BNatSchG (Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden) (2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen	

	Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Schriftform prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 17 (3) Satz 2 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. <u>Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.</u> Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 17 (4) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/___17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. <u>Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.</u> Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im <u>Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte</u> darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern	

diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Fragen zum Sachverhalt klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 (1), (2) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 26 (2) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 17 (4) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und	

Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Fachplan		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Nein	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Prüfen, ob Vorhaben bereits umgesetzt wurde (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 69 (3) Satz 1 Nr. 13 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__69.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 69 BNatSchG (Bußgeldvorschriften) (3) <u>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u> (...) <u>13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt.</u> (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

08 Voraussetzungen prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 67 (1) Satz 1 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html
§ 39 (5) Satz 2 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__39.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 67 BNatSchG (Befreiungen) (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (5) Es ist verboten, - die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, - Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, - Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, - ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für - behördlich angeordnete Maßnahmen, - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie - behördlich durchgeführt werden, - behördlich zugelassen sind oder - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, - nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,	

	4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Bescheid über Ausnahmegenehmigung erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 67 (1) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief		ID
Bescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche		D13000165

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Über Ergänzung von Nebenbestimmungen entscheiden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 67 (3) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 67 BNatSchG (Befreiungen) (3) <u>Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</u> § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Nebenbestimmungen ergänzen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 67 (3) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__67.html
§ 15 (1), (2), (3), (4), (6) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__15.html
§ 17 (5), (7) BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 67 BNatSchG (Befreiungen) (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2	

Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3)

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(6)

Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 17 BNatSchG (Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

(5)

	Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. (7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.
Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Bescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche	D13000165

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	2: Aktualisierung
-----------------------	-------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Ausnahmegenehmigung bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 (1) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_41.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__43.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Bescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 37 (1), (2) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 39 (1) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Ablehnungsbescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche	D13000166	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 (1) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__41.html
§ 43 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__43.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid Ausnahmegenehmigung Verbot Beseitigen oder Abschneiden bestimmter Bäume, Hecken, lebender Zäune, Gebüsche		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Widerspruch nach § 70 VwGO	D00000236	

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Ordnungswidrigkeitsverfahren veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 69 (3) Satz 1 Nr. 13 BNatSchG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__69.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 69 BNatSchG (Bußgeldvorschriften) (3) <u>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u> (...) <u>13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt,</u> (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	99: Keine Vorgabe	Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag abgelehnt/Antrag mit Nebenbestimmungen bzw. Doppelwirkung genehmigt
(Rechtsmittel eingereicht) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag abgelehnt/Antrag mit Nebenbestimmungen bzw. Doppelwirkung genehmigt
(bestandskräftig) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag genehmigt (bestandskräftig) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragstellende Person (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Antragstellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Dolmetscher/Übersetzer (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Dolmetscher
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Gericht (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Amtsgericht
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Mitteilung über eingereichte Klage erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja

Ausrichtung (horizontal)	links
--------------------------	-------

Nebenbestimmungen ergänzen? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nebenbestimmungen erteilt? Bleibt die Begünstigung hinter den Ansprüchen des Antragstellers zurück (Doppelwirkung)? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

konvergierend	Ja
Gatewaytyp	Parallel

Typ (Parallel)	Datenbasiert
----------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Ordnungswidrigkeit ahnden (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Voraussetzungen erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Wurde das Vorhaben bereits umgesetzt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

zuständig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------